

Schengen - Visum - Verlängerung	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Schengen - Visum - Verlängerung

Schengen-Visa (**Visumkategorie C**) können für kurzfristige Aufenthalte von bis zu 90 Tagen im Gebiet der Schengen-Staaten erteilt werden, beispielsweise zu Besuchsaufenthalten, für touristische oder geschäftliche Zwecke oder zur ärztlichen Behandlung.

Zuständig für die Erteilung von Schengen-Visa sind die Konsulate der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens.

Die Verlängerung von Schengen-Visa ist nur möglich:

- in Ausnahmefällen, wenn sich nach der Einreise neue Tatsachen und besondere Gründe ergeben haben

oder

- wenn die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Schengen-Staat verspätet erfolgte, und das Schengen-Visum nicht voll genutzt werden konnte.

Bitte beachten Sie: Ein bereits abgelaufenes Schengen-Visum kann nicht mehr verlängert werden.

Voraussetzungen

- **Ausnahmegründe: Höhere Gewalt, humanitäre oder schwerwiegende persönliche Gründe**

Eine Visumsverlängerung kommt nur in Betracht, wenn humanitäre bzw. schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen oder bei höherer Gewalt.

- Beispiel für **höhere Gewalt**:

Kein Flugverkehr wegen Wetterverhältnissen oder Streik

- Beispiele für **humanitäre Gründe**:

eilbedürftige ärztliche Behandlung oder Reiseunfähigkeit des Antragstellers, plötzliche Erkrankung oder ein Besorgnis erregendes Ereignis von nahen Familienangehörigen

- Beispiele für **schwerwiegende persönliche Gründe**:

dringende geschäftliche oder berufliche Gründe, die vor der Einreise nicht abschätzbar waren

- **Verspätete Einreise**

Ein Visum kann auch dann verlängert werden, wenn ein Visum nicht voll ausgeschöpft wurde, weil die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Schengen-Staat verspätet erfolgte.

- **Gesicherter Lebensunterhalt**

Der Lebensunterhalt muss für die Dauer der Visumsverlängerung gesichert sein.

- **Vorsprache nur mit Termin**

Bitte wenden Sie sich für die Vereinbarung eines Termins per Kontaktformular (siehe Abschnitt "Weiterführende Informationen") an das Referat B 5. Sie erhalten umgehend einen Terminvorschlag.

Erforderliche Unterlagen

- **Pass mit dem gültigen Visum**
- **Vollmacht mit Pass oder Personalausweis**
Falls eine persönliche Vorsprache nicht möglich ist
- **Ausgefüllter "Antrag auf Verlängerung eines Schengen-Visums"**
(siehe im Abschnitt Formulare)
- **Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt**
 - Verpflichtungserklärung und Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel der einladenden Person (Bankauszug / die drei letzten Gehaltsnachweise / bei Selbständigen die Einkommensbescheinigung des Steuerberaters) oder
 - Nachweis eigener ausreichender Mittel oder
 - ggf. Referenzschreiben der zuständigen Botschaft mit Übernahme der Lebenshaltungskosten
- **Krankenversicherung**
 - Reise-Krankenversicherung für die Dauer des zu verlängernden Aufenthalts oder
 - Referenzschreiben der zuständigen Botschaft mit Übernahme der Reisekrankenversicherung.

Unfälle und akute Erkrankungen müssen durch die Versicherung in beiden Fällen abgedeckt sein.
- **Sonstige Nachweise**
Bei einem Visum zu einem geschäftlichen oder beruflichen Aufenthalt sind Nachweise vorzulegen, die auch ein öffentliches Interesse an der Verlängerung begründen.

Formulare

- **Antrag auf Verlängerung eines Schengen-Visums (in Deutsch, Englisch und Türkisch)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f402073-labo_4617_visaverl_ngerung_dt_engl_t_rk.pdf)
- **Antrag auf Verlängerung eines Schengen-Visums (in Deutsch, Französisch und Russisch)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f402067-labo_4616__visaverl_ngerung_dt_franz_ru.pdf)

Gebühren

- Gebührenfrei: wenn das Schengen-Visum wegen höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen verlängert wird
- 30,00 Euro: wenn das Schengen-Visum wegen schwerwiegender persönlicher Gründe oder verspäteter Einreise verlängert wird.

Wird eine zweite Verlängerung erforderlich, betragen die Gebühren

- 60,00 Euro für Erwachsene
- 30,00 Euro für Minderjährige

Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 6 Abs. 2**
(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_6.html)
- **EG-Verordnung Nr. 810/2009 vom 13.07.2009 Art. 33 Visakodex**
(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0810&qid=1433857208414&from=DE>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

In der Regel bei Vorsprache

Weiterführende Informationen

- **Kontaktformular des Referats B 5 für die Vereinbarung eines Termins**
(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/formular.889013.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Keplerstr. in Anspruch genommen werden.